



|                     |   |                          |                                 |
|---------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| <b>Instanz:</b>     | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG   | <b>Quelle:</b>           | Deutsches Patent- und Markenamt |
| <b>Datum:</b>       | 15.03.2005  | <b>Aktenzeichen:</b>     | Arb.Erf. 63/03                  |
| <b>Dokumenttyp:</b> | Einigungsvorschlag  | <b>Publikationsform:</b> | Leitsätze                       |
| <b>Normen:</b>      | § 9 ArbEG   |                          |                                 |
| <b>Stichwort:</b>   | Einbringung der Erfindungsrechte in Patentverwertungsgesellschaft und Vergütung |                          |                                 |

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Wenn eine Forschungseinrichtung als Arbeitgeberin sich einer Patentverwertungsgesellschaft bedient und diese sogar eigens zu diesem Zweck gegründet hat, dann sind die Verwertungseinnahmen, welche die Verwertungsgesellschaft erzielt hat, jedenfalls vergütungsrechtlich der Forschungseinrichtung zuzurechnen.
2. Steigert sich der Verkehrswert eines Geschäftsanteils an einer aus dem arbeitgebenden Unternehmen ausgegründeten Weiterentwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft bei Verkauf durch das arbeitgebende Unternehmen, dann liegt darin kein dem Arbeitgeber aufgrund der Erfindungsexistenz zugewachsener vergütungspflichtiger Vorteil.
3. Bezieht der Arbeitgeber in einem Rundschreiben in eine Neuregelung der Vergütung, wonach für Einnahmen des Arbeitgebers, die ab einem Stichtag bei ihm aus der Benutzung von Diensterfindungen erzielt worden sind, die Vergütung 30% der Einnahmen beträgt, diejenigen Personen ein, "deren Erfindung von dem Arbeitgeber aufgrund des Arbeitnehmererfindungsgesetzes rechtswirksam in Anspruch genommen werden konnte", ohne dass eine zeitliche Grenze, die eine unbeschränkte Rückwirkung verhindern würde, gesetzt oder eine Einschränkung in Bezug auf die betroffenen Personen und die Frage eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Antragsgegnerin vorgenommen ist, dann erstreckt sich die Regelung auch auf aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Diensterfinder.